



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 7. Juli

2023

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2023.....	326
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden .....	331
Jahresabschluss 2021 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH .....	332
Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich .....	332

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden - Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25.....	333
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 1. Änderung des Bebauungsplans D 156 (Conrebbersweg West), III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen) .....	335
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden .....	336

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Aurich über den Erlass einer Satzung der Stadt Aurich über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 398 „ZOB-Aurich“ .....	337
Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.....	339

### D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Neufassung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden in Pewsum im Landkreis Aurich zum 1. Januar 2024.....	341
Anlage 1 zur Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 1. Januar 2024: Gewässerkarte .....	366
Anlage 2 zur Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 1. Januar 2024: Wahlbezirkskarte .....	367
Anlage 3 zur Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 1. Januar 2024: Veranlagungsregeln.....	368

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Haushaltssatzung  
des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Haushaltssatzung 2023 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	506.801.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	529.054.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	501.143.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.487.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.332.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.490.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.913.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.482.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		544.389.300 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		561.460.200 Euro

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2023

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	3.100.000 Euro
	Aufwendungen von	3.100.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.275.000 Euro
	Ausgaben von	2.275.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1b**

Der Wirtschaftsplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2023

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.430.000 Euro
	Aufwendungen von	1.456.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.705.500 Euro
	Ausgaben von	2.705.500 Euro

festgesetzt.

**§ 1c**

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2023

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	15.556.700 Euro
	Aufwendungen von	15.556.700 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	194.000 Euro
	Ausgaben von	194.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1d**

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** wird für das Haushaltsjahr 2023

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	15.672.000 Euro
	Aufwendungen von	15.672.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	360.000 Euro
	Ausgaben von	360.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1e**

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2023 im

**Teilbereich Abfallwirtschaft**

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	30.857.700 Euro
	Aufwendungen von	30.708.400 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	3.695.000 Euro
	Ausgaben von	3.695.000 Euro

**Teilbereich Fäkalschlammentsorgung**

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	254.900 Euro
	Aufwendungen von	239.000 Euro

im Vermögensplan mit	Einnahmen von	19.000 Euro
	Ausgaben von	19.000 Euro

festgesetzt.

#### § 1f

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2023

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	2.826.000 Euro
	Aufwendungen von	4.614.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	54.023.000 Euro
	Ausgaben von	54.023.000 Euro

festgesetzt.

#### Kredite

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **24.157.900 Euro** festgesetzt.

##### § 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **150.000 Euro** festgesetzt.

##### § 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **1.460.000 Euro** festgesetzt.

##### § 2c

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

##### § 2d

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

##### § 2e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** im **Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **1.820.000 Euro** und im **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

## § 2f

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **16.479.000 Euro** festgesetzt.

## Verpflichtungsermächtigungen

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **26.983.500 Euro** festgesetzt.

#### § 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird auf **61.712.000 Euro** festgesetzt.

#### § 3 b

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden und des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## Liquiditätskredite

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4a Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Der Landkreis Aurich darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite bis zu **22.000.000 Euro** an die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH bereitstellen.

#### § 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung - des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.100.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

#### § 4g

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2023 wird auf **50,5 v. H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

#### § 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

#### § 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, 23. März 2023

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 04.07.2023 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.07.2023 bis zum 18.07.2023 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) einzusehen sind.

Aurich, den 05. Juli 2023

## **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

---

### **Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden für das Jahr 2021 Entlastung erteilt hat.

Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 von 84.698,40 € in Höhe von 80.000,00 € den Rücklagen zu entnehmen und in Höhe von 4.698,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 27.04.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beim Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.07.2023 bis 18.07.2023 im Kreis-  
haus Aurich, Fischteichweg 7 - 13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und  
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.07.2023

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

**Jahresabschluss 2021  
der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH hat in ihrer Sitzung am  
29.11.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt, dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt und be-  
schlossen, den Jahresgewinn von 2.616,92 EUR in Höhe von 2.000,00 EUR der Rücklage zuzuführen  
und in Höhe von 616,92 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprü-  
fungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesell-  
schaft hat mit Datum vom 25.11.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer  
Vorbemerkung versehen ist, erteilt.

Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im digitalen Bundesanzeiger unter <https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.html;jsessionid=EC4D9A3D5E3CE4DDBD6976DD60E2D418.web03-1?submitaction=showDocument&id=32555820> wird hingewiesen.

Aurich, 03.07.2023

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

**Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich**

Herr Erich Harms, Ihlow, hat schriftlich den Verzicht auf sein Kreistagsmandat erklärt. Der frei gewor-  
dene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2021 mit Wirkung vom 28. Juni 2023  
auf Herrn Jürgen de Buhr, Wiesmoor, über. Herr de Buhr hat das Mandat angenommen.

Aurich, 7. Juli 2023

**Landkreis Aurich**

Der Kreiswahlleiter  
Meinen

---

## **B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

---

### **Bauleitplanung der Stadt Emden Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25**

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 25 sowie die dazugehörige Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 25 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 24 E „Fachmarktzentrum Harsweg“ werden aufgehoben.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25 ist gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 30.06.2023

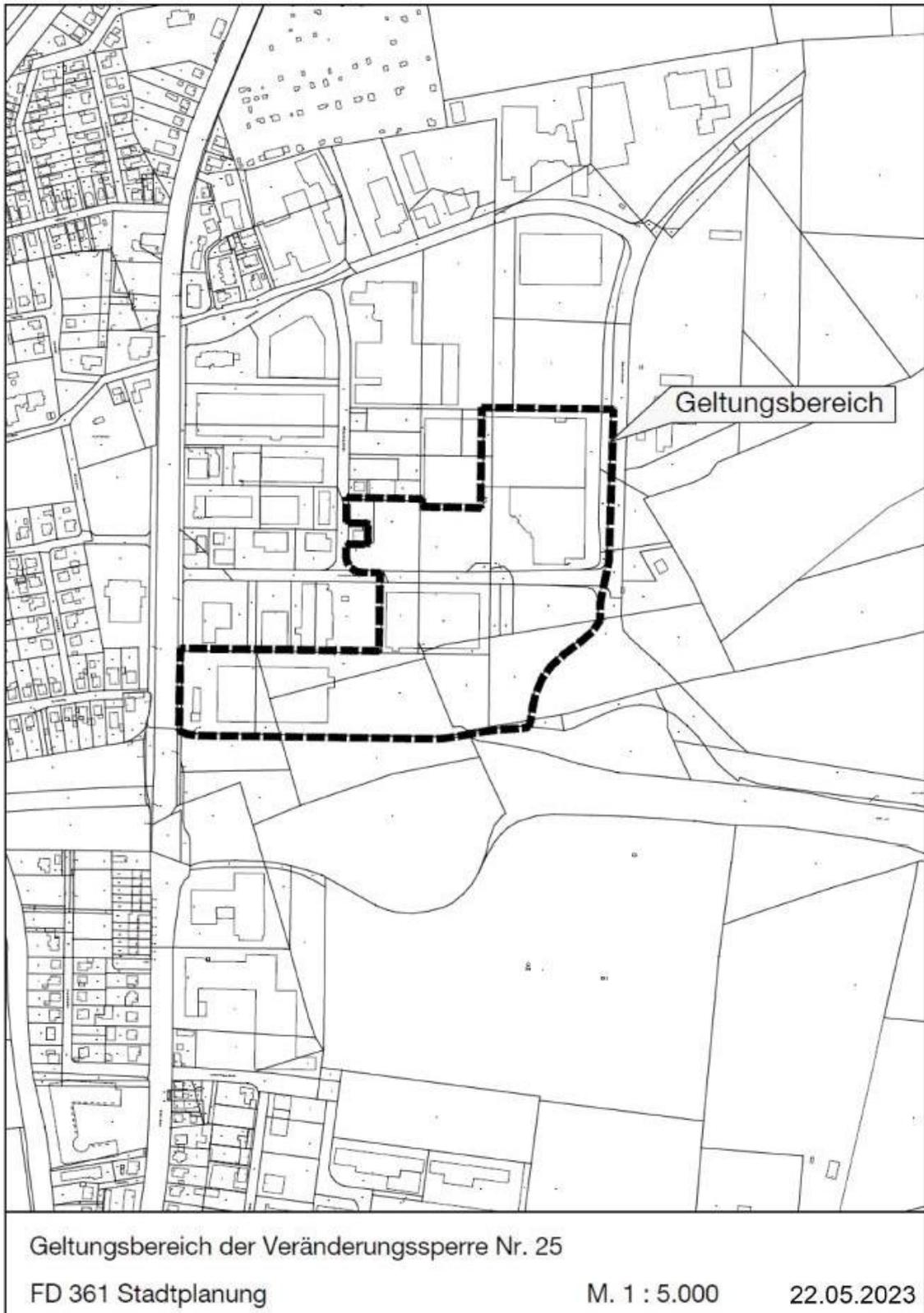
#### **Stadt Emden**

Tim Kruihoff  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 25 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 212 eingesehen werden.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 25



Emden, 05.07.2023

**Stadt Emden**

- 361 -

Der Oberbürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen**  
**1. Änderung des Bebauungsplans D 156 (Conrebbersweg West), III. Abschnitt**  
**(Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen)**

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 156 (Conrebbersweg West) III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen), 1. Änderung – wie im Folgenden aufgeführt - als Satzung beschlossen.

Im seit dem 01.04.2021 rechtskräftigen Bebauungsplan D 156 (Conrebbersweg West) III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen), ist in den örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO) unter 1.1 zur Dachgestaltung folgendes geregelt:

Die Dächer der Gebäude sind als Sattel-, Walm- oder Pultdächer zulässig. Die Dachneigung wird dabei wie folgt festgesetzt:

- Pultdächer mindestens 20 Grad
- Sattel- und Walmdächer zwischen 30 und 50 Grad
- Flachdachanteile des Gebäudes dürfen maximal  $\frac{1}{4}$  der Grundfläche betragen. Für Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO sind auch Flachdächer zulässig

Diese Vorschriften entfallen; stattdessen wird unter dem Punkt 1.1 der örtlichen Bauvorschriften folgende Regelung eingefügt:

**1.1 Dachbegrünung**

**Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad sind extensiv zu begrünen oder mit Photovoltaikmodulen auszustatten. Bei einer Begrünung beträgt die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationsschicht 6 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten.**

**Dies gilt nicht für Teile der Dachflächen, die für Belichtungszwecke in Anspruch genommen werden. Die Anlage als Gründach widerspricht nicht der Nutzung als Dachgarten und der integrierten Aufstellung von Modulen zur Nutzung solarer Energie.**

**Ausnahmen für technische Anlagen wie Lüftungsanlagen, Schornsteine, Aufzugsschächte sind zulässig.**

Die Planunterlagen können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 42 BauGB, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans D 156 (Conrebersweg West) III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.**

Emden, 04.07.2023

**Stadt Emden**

Fachdienst Stadtplanung  
Der Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Volkswagen AG, Niedersachsenstraße, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Errichtung von PKW-Stellflächen im Werk Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (u. a. Herstellung von Gräben und Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerk) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28) gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 04.07.2023

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Aurich über den Erlass einer Satzung der Stadt Aurich über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 398 „ZOB-Aurich“**

#### **Präambel**

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und geändert durch Artikel 2 - Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BauGBuaÄndG <sup>k.a.Abk.</sup>) vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012, (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) folgende Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 398 „ZOB Aurich“ beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

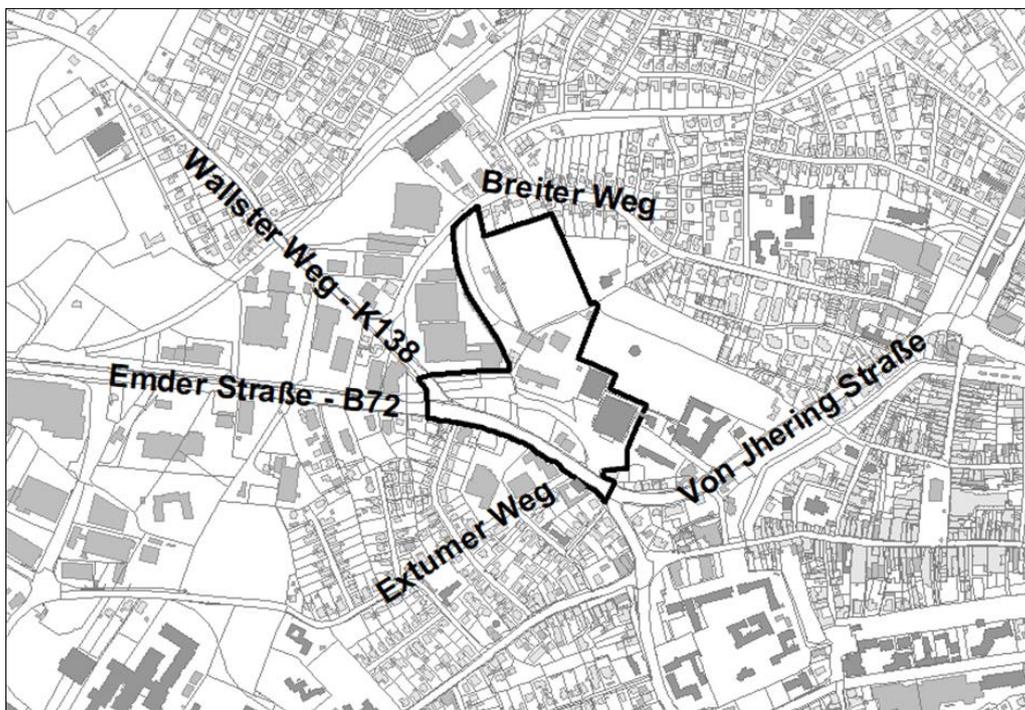
Vom Rat der Stadt Aurich ist der Beschluss gefasst worden, den Bebauungsplan Nr. 398 „ZOB Aurich“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre hat eine Gesamtgröße von ca. 8,00 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan durch eine Umrandung gekennzeichnet.



### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Die Satzung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren - gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung - außer Kraft. Die Stadt Aurich kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Aurich die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 398 „ZOB-Aurich“ mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig/-verbindlich abgeschlossen ist.

### § 5

#### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 14 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie im Aushangkasten der Stadt Aurich, Rathaus **am 07.07.2023** veröffentlicht und ist bis zum 21.07.2023 für die Öffentlichkeit einsehbar, ebenso veröffentlicht im Internet unter <https://www.aurich.de> .

26603 Aurich, 05.07.2023

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Horst Feddermann

### Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 16.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.413.900 €	5.030.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.054.900 €	5.334.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	31.500 €	34.400 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	11.100 €	63.800 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.686.700 €	4.649.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.424.400 €	4.705.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.000 €	548.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	418.800 €	1.145.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	324.800 €	597.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	83.800 €	84.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.105.500 €	5.794.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.927.000 €	5.934.700 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

1. im Haushaltsjahr 2023 auf	324.800 €
2. im Haushaltsjahr 2024 auf	597.000 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

- |    |                           |             |
|----|---------------------------|-------------|
| 1. | im Haushaltsjahr 2023 auf | 0 €         |
| 2. | im Haushaltsjahr 2024 auf | 2.950.000 € |

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

- |    |                           |             |
|----|---------------------------|-------------|
| 1. | im Haushaltsjahr 2023 auf | 500.000 €   |
| 2. | im Haushaltsjahr 2024 auf | 1.000.000 € |

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.	600 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v. H.	600 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.	400 v. H.

### § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 500.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

Baltrum, den 16.05.2023

**Gemeinde Baltrum**

Der Bürgermeister  
Olchers

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 1 Nds Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 6. Juli 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10. Juli bis zum 18. Juli 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 6. Juli 2023

### **Gemeinde Baltrum**

Der Bürgermeister  
Olchers

---

## **D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Neufassung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden in Pewsum im Landkreis Aurich zum 1. Januar 2024**

Der I. Entwässerungsverband Aurich hat in seiner Ausschusssitzung am 27. Juni 2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Im Text verwendete Abkürzungen:

WVG: Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 405 ff.; geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1578 ff.

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64 ff., zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des NWG vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 578).

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen:

I. Entwässerungsverband Emden

Er hat seinen Sitz in Krummhörn, OT Pewsum, im Landkreis Aurich.

- (2) Der 1879 gegründete I. Entwässerungsverband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG, und ist verzeichnet als Unterhaltungsverband unter Nr. 113 in der Anlage 4 Abschnitt II zu den §§ 63 und 64 des NWG.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist in der Gewässerkarte (Anlage 1) dargestellt.
- (5) Der Verband ist in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk I:	Emden-Stadt, Harsweg, Larrelt, Uphusen, Wolthusen, Loppersum, Suurhusen, Twixlum, Logumer Vorwerk;
Bezirk II:	Manslagt, Groothusen, Hamswehrum, Upleward, Campen, Loquard, Rysum, Wybelsum, Woquard;
Bezirk III:	Jennelt, Uttum, Canhusen, Cirkwehrum, Osterhusen, Hinte, Westerhusen, Groß-Midlum, Freepsum, Canum, Pewsum, Woltzetzen;
Bezirk IV:	Visquard, Greetsiel, Eilsum, Grimersum, Leybucht-polder, Pilsum;
Bezirk V:	Aurich, Extum, Haxtum, Rahe, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Wiegboldsbur, Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Barstede, Walle, Sandhorst;
Bezirk VI:	Moordorf, Engerhafe, Oldeborg, Victorbur, Siegelsum, Fehnhusen, Upende, Moorhusen, Theene, Münkeboe, Uthwerdum;
Bezirk VII:	Wirdum, Upgant-Schott, Rechtsupweg, Leezdorf, Osteel, Marienhafe.

Die Grenzen des Verbandes und seiner Bezirke ergeben sich aus der Wahlbezirkkarte (Anlage 2).

- (6) Der I. Entwässerungsverband Emden führt das nachstehende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3, 6)

## § 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau und Unterhaltung von Verbandsgewässern
  - a) II. Ordnung gem. Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 113 (I. Entwässerungsverband Emden) vom 27. April 2011 (Amtsblatt Nr. 17/2011 vom 11. Mai 2011) sowie deren Änderungen.
  - b) III. Ordnung, soweit diese im Eigentum des Verbandes stehen oder der Verband die Unterhaltung gem. Lagerbuch übernommen hat.
2. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen, in und an Verbandsgewässern.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Gewässern, Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Siedlungswirtschaft, Wirtschaft, Industrie und Tourismus sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
5. Umsetzung von zukünftig notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Binnenhochwasserschutz.
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie die Stadt Emden mit ihrem regenkanalisierten Gebiet. Jedes im amtlichen Liegenschaftskataster geführte Grundbuchblatt stellt ein dingliches Mitglied dar.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan, Lagerbuch**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich soweit aus:
  1. dem Gewässerverzeichnis (sh. § 2 Nr. 1),
  2. der Gewässerkarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1),

3. dem vom Verband geführten Lagerbuch. Hier sind alle Verbandsunterhaltungsgewässer II. und III. Ordnung verzeichnet. Weiter sind im Lagerbuch alle der Wasserregulierung dienenden Anlagen (sh. § 2 Nr. 2) und alle Kreuzungsbauwerke wie Brücken und Durchlässe aufgeführt.

(2) Das Unternehmen „Ausbaumaßnahmen“ ergibt sich aus folgenden Plänen und Generalentwürfen:

1. Generalplan „Verbesserung der Entwässerung im I. Emdener Entwässerungsverband“ vom 10. August 1919.
2. Entwurf zur Neuordnung der Hauptentwässerung im Nordgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 22. März 1955 (Einzugsgebiet Greetsiel) mit Nachträgen und Ergänzungsentwürfen.
3. Entwurf zur Neuordnung der Hauptvorflut im Südgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden und im Niederschlagsgebiet des Ems-Jade-Kanals, Teil I und Teil II, vom 31. März 1964 mit Nachträgen und Ergänzungsentwürfen, sowie Vertrag vom 29. Dezember 1989 zwischen dem I. Entwässerungsverband Emden und dem Land Niedersachsen bezüglich der Gewässerneuordnung im Verbandsgebiet.
4. Entwürfe für die im Lagerbuch aufgeführten Gewässer II. und III. Ordnung.
5. Naturnaher Gewässerausbau, Vorhaben ab 1990.

Die Entwürfe und Ausbaupläne werden beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Verbandsmitglieder betreten, soweit dies für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verband kann mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten die Ufergrundstücke sowie die als Zuwegung zu den Verbandsanlagen dienenden Grundstücke befahren und benutzen und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, entnehmen, wenn nicht gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Entziehung nach §§ 40 – 43 Wasserverbandsgesetz ist zulässig.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

- (3) Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile ausgeglichen werden.
- (4) Die Einziehung und Beschränkung von Grundeigentum durch den Verband nach Maßgaben der §§ 40 ff. Wasserverbandsgesetz ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

(WVG §§ 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43)

## **§ 6**

### **Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können in den 5,00 m-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1,00 m zu der oberen Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut), beschädigt werden.

Der vorgenannte 1,00 m-Abstandstreifen darf nicht aufgebrochen werden, er muss als Grünland liegen und gepflegt werden.

Bäume dürfen nicht näher als 10,00 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen.

Gebäude, Nebenanlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Spielgerüste, Fahrzeuge, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet bzw. platziert werden.

Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10,00 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden.

Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.

Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben.

Private Einfriedungen insb. durch Zäune dürfen die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Änderung von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedungen, die den Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.

2. Die Eigentümer und Besitzer der an einem Verbandsgewässer liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, entlang des Verbandsgewässers einzuzäunen; der Zaun muss mindestens 1,00 m Abstand zu der oberen Böschungskante haben. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Baggerungen und maschineller Grabenräumung die Einzäunung falls erforderlich auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet.

Viehtränken dürfen an Verbandsgewässern nicht angelegt werden. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

3. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen, Ausgrabungen (Schlötungen) und Säuberungen der Verbandsgewässer den Aushub aufzunehmen, und zwar bis zu 2,00 m<sup>3</sup> je lfdm. Ufer entschädigungslos. Dabei soll der Aushub in solcher Entfernung zum Ufer abgelagert werden, dass er nicht in die Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Plant der Verband, haben die Mitglieder dies zu dulden.

Sofern der Aushub auf gewidmeten Grundflächen abgelagert werden müsste, ist vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren, wie auf deren Kosten der Aushub anderweitig unterzubringen oder abzufahren ist.

4. Ist das Befahren der Ufergrundstücke mit den vom Verband eingesetzten Räumfahrzeugen aus vom Anlieger zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Verband auf Kosten des Anliegers Ersatzmaßnahmen durchführen. Über Vorschläge der Anlieger entscheidet der Verband vor Beginn der Arbeiten.
5. Verrohrt der Verband die in die Verbandsgewässer einmündenden Seitengewässer, haben die Anlieger dies zu dulden. Die Verrohrungslänge darf höchstens 10,00 Meter betragen. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben zu unterhalten. Die Baulast verbleibt dem Verband. Bei Abgängigkeit der Verrohrung haben sich die Anlieger an den Neubaukosten mit 20 % zu beteiligen. An Gewässerstrecken, an denen einmündende Gewässer bereits verrohrt sind, sind offene Grabeneinmündungen verboten. Die vom Verband erstellten Einzäunungen gehen in die Bau- und Unterhaltungslast der Anlieger über.
6. In Verbandsgewässer einmündende Dränleitungen und alle anderen Einleitungsbauwerke sind vor Beginn der Räumarbeiten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke sichtbar zu kennzeichnen und freizumähen. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.

7. Für die Geschwindigkeit der auf den Verbandsgewässern verkehrenden Motorfahrzeuge sind die jeweils geltenden Regelungen zum Gemeingebrauch im Landkreis Aurich und der Stadt Emden maßgebend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen (Abs. 1 Nr. 1 bis 3) kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

Befinden sich Anlagen oder Anpflanzungen widerrechtlich im Räumstreifen oder halten diese nicht den vorgegebenen Abstand ein, so kann der Verband die Beseitigung verlangen und diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln nach den gesetzlichen Vorgaben durchsetzen.

(WVG § 33 Abs. 2)

## **§ 7**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Schaukommission besteht aus vier Personen, welche aus der Mitte des Verbandsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Jeweils zwei Mitglieder der Schaukommission werden am Jahresende für zwei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.  
Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch
  - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - b) Ausscheiden im Ausschuss.Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.  
Schauführer ist der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) oder eine von ihm bestimmte Person.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den stellvertretenden Verbandsvorsteher (stellvertretenden Obersielrichter) und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Die Verbandsschau und die aufsichtsbehördliche Schau können terminlich zusammengelegt werden.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 8**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 9**

### **Organe**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

## **§ 10**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorstehers, bzw. Obersielrichters);
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
5. Wahl der Schaubeauftragten (Schaukommission);
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln und über die Kostensatzung;
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
9. Entlastung des Vorstandes;
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses;
14. Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten.

(2) Der Verbandsausschuss setzt folgende Fachausschüsse ein:

1. Schaukommission (sh. § 7)

Bei der Besetzung der Schaukommission soll auf die regionale Verteilung innerhalb des Verbandsgebietes Rücksicht genommen werden.

2. Prüfungsausschuss (sh. § 29)

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Ausschussmitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird am Jahresende für drei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Prüfungsausschuss durch

- a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorstehers (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

(3) Der Verbandsausschuss kann weitere Fachausschüsse einsetzen.

(WVG § 47, 49)

## **§ 11**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern des Verbandes in den Bezirken I bis VII insgesamt 14 bezirkweise gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Gewählt werden in jedem Wahlbezirk, nämlich in den Bezirken I – VII (sh. § 1 Abs. 5), zwei Ausschussmitglieder.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden bezirkweise von den in den betreffenden Bezirken (sh. § 1 Abs. 5) stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt. Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Die Verbandsmitglieder können sich bei der Wahl durch einen mit schriftlich vollzogener Vollmacht versehenen Stellvertreter vertreten lassen. Er darf aber nicht mehr als ein stimmberechtigtes Verbandsmitglied vertreten. Niemand darf mehr als zwei Fünftel aller anwesenden Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht auf sich vereinigen.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in dem betreffenden (wählenden) Wahlbezirk. An dessen Stelle ist auch wählbar, wer im betreffenden Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet oder Besitzer von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, wenn der Eigentümer seine Wählbarkeit in schriftlicher Form auf den Pächter bzw. Besitzer überträgt. Eine entsprechende Vollmacht ist spätestens am Wahltermin vorzulegen. Das Ausschussmitglied darf das allgemeine Regelrenteneintrittsalter nicht im Jahr nach der Wahl erreichen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Dies gilt auch für Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, die jeweils im Sinne der Sätze 1 und 2, bzw. des § 17 Abs. 1 von einer juristischen Person als Vertreter benannt wurden.

- (4) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des betroffenen Wahlbezirkes durch Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden.
- (5) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter), sein Stellvertreter (stellvertretender Obersielrichter) oder ein anderes Vorstandsmitglied (Sielrichter) leitet die Wahl.
- (6) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch). Jeder angefangene Beitrags-ha hat eine Stimme.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Sind die Mitglieder form- und fristgerecht geladen, so ist die Versammlung der Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zur Wahl befugt, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gewählt werden kann.
- (9) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise gemeinsam in einem Wahlgang gewählt (Listenvahl), wobei das wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie es zu besetzende Posten gibt. Auf dem Stimmzettel ist durch ein Kreuz oder sonstiges eindeutiges Zeichen kenntlich zu machen, wem die Stimmen gelten sollen. Die abgegebenen Stimmen werden mit dem jeweiligen Stimmenverhältnis des wahlberechtigten Mitglieds gewichtet. Die im jeweiligen Wahlbezirk zu vergebenden Sitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu besetzenden Posten, bis die Posten besetzt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Liegt die Zahl der Kandidaten unter der Zahl der zu vergebenden Sitze oder entspricht sie ihr, kann, sofern kein Wahlberechtigter sofort widerspricht, die Wahl durch Abstimmung über die Liste insgesamt durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt werden.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter, dem Protokollführer und einem an der Wahlversammlung teilnehmenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

(12) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu bestätigen.

(13) Anlässlich der Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) schlagen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder bezirksweise Kandidaten zur Wahl für das Amt vor. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Wahlperiode beträgt sieben Jahre und endet jeweils am 31. Dezember. Jährlich endet sie der Reihe nach in einem der sieben Wahlbezirke (sh. § 1 Abs. 5). Wiederwahl ist zulässig.

Die nächsten Amtszeiten beginnen wie folgt:

Bezirk I am 1. Januar 2027

Bezirk II am 1. Januar 2028

Bezirk III am 1. Januar 2029

Bezirk IV am 1. Januar 2030

Bezirk V am 1. Januar 2024

Bezirk VI am 1. Januar 2025

Bezirk VII am 1. Januar 2026

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss durch
- a) Erreichen der Altersgrenze; Wahlzeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausschussmitglied das allgemeine Regelrenteneintrittsalter erreicht hat,
  - b) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - c) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person,
  - d) Wahl in den Vorstand; vgl. § 11 Abs. 3.

Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## **§ 13**

### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die Ausschussmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt ferner die ordentlichen Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf (besondere Problemstellungen) Fachdienststellen ein.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt den Ausschuss nach Bedarf, zumindest aber zweimal im Jahr, zur Sitzung ein.

- (4) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher (Obersielrichter), einem Ausschussmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 der Satzung entsprechend. Sie ist der Aufsichtsbehörde nachrichtlich vorzulegen.

(WVG § 50)

#### **§ 14**

##### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und zumindest Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

(WVG § 48)

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Haushaltsrechnung;
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans;
3. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren;
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern;
5. die Vorlage von Beschlüssen für den Verbandsausschuss zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes, der Geschäftsordnung und der Kostensatzung;
6. die Empfehlung zur Änderung der Pegelordnung;

7. die Einstellung, Entlassung und Vergütung des kaufmännischen Geschäftsführers (Rendant), des technischen Geschäftsführers (Verbandsingenieur), der Schöpfwerksmeister und des Grabenaufsehers;
  8. die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung einhalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54)

## **§ 16**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und weitere sieben ordentliche Mitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher (Obersielrichter).

Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers (Obersielrichter) tritt an dessen Stelle der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretende Obersielrichter), der ihn bei der Sitzungsleitung vertritt.

- (2) Eine Stellvertretung der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) findet nicht statt.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Amtsbezeichnung „Obersielrichter“, sein Stellvertreter die Amtsbezeichnung „stellvertretender Obersielrichter“.

Die übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung „Sielrichter“.

(WVG § 52)

## **§ 17**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter), den Verbandsvorsteher (Obersielrichter) sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter). Die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) und der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) werden aus den Mitgliedern des Verbandes und der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) gewählt. Wählbar zum ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das Eigentum in dem betreffenden Wahlbezirk hat. An dessen Stelle ist auch wählbar, wer im betreffenden Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet oder Besitzer von Flächen ist, wenn der Eigentümer seine Wählbarkeit in schriftlicher

Form auf den Pächter bzw. Besitzer überträgt. Das Vorstandsmitglied darf das allgemeine Regelrenteneintrittsalter nicht im Jahr nach der Wahl erreichen. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) wählbar ist - zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Satzes 3 – nur ein Verbandsmitglied, das bereits ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) ist. Wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl sind die wahlberechtigten Mitglieder (sh. § 11 Abs. 13) und der Verbandsausschuss.

- (2) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) wird in geheimer Wahl gewählt. Der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) und die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist der Wahlleiter. Sofern der Posten des Verbandsvorstehers (Obersielrichter) zu wählen ist, übernimmt der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) die Wahlleitung. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennter Wahlhandlung zu wählen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, wird zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut gewählt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (4) Wird zum Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ein ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) gewählt, kann es nicht mehr ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) sein. Für den betreffenden Bezirk ist ein neues ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) zu wählen.
- (5) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter, dem Protokollführer und einem teilnehmenden Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu bestätigen.
- (7) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 18**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtsperiode des Verbandsvorstehers (Obersielrichter) beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsperiode des stellvertretenden Verbandsvorstehers (stellvertretender Obersielrichter) beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsperiode der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) beträgt sieben Jahre, sie endet jeweils am 31. Dezember. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich endet die Amtsperiode in einem der sieben Wahlbezirke (sh. § 1 Abs. 5) und zwar der Reihe nach.  
Die nächsten Amtszeiten der ordentlichen Vorstandmitglieder (Sielrichter) beginnen wie folgt:  
Bezirk I am 1. Januar 2027  
Bezirk II am 1. Januar 2028  
Bezirk III am 1. Januar 2029  
Bezirk IV am 1. Januar 2030  
Bezirk V am 1. Januar 2024  
Bezirk VI am 1. Januar 2025  
Bezirk VII am 1. Januar 2026
- (4) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
  - a) Erreichen der Altersgrenze; Wahlzeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das allgemeine Regelrenteneintrittsalter erreicht hat,
  - b) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - c) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 17 zu wählen.
- (6) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 19**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit zumindest einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) mit.
- (3) Zu wichtigen Sitzungen des Vorstandes werden gegebenenfalls Fachbehörden eingeladen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern (Sielrichtern) hat der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher (Obersielrichter), einem ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 17 Abs. 5 der Satzung entsprechend. Sie ist der Aufsichtsbehörde nachrichtlich vorzulegen.

(WVG § 56)

## **§ 20**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden (Obersielrichter) drei ordentliche Vorstandsmitglieder (Sielrichter) anwesend und alle ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

## **§ 21**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers (Obersielrichter)**

- (1) Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Ausschusssitzungen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik führt er alle Geschäfte des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer und aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

- (4) Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) hat bei der Erfüllung seiner Geschäfte die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 22 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband kann einen kaufmännischen Geschäftsführer (Rendant) und einen technischen Geschäftsführer (Verbandsingenieur) einstellen.
- (2) Die Geschäftsführer führen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer ist der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter).

(WVG § 57)

## **§ 23 Dienstkräfte**

Die Aufgaben eines Kassenverwalters nimmt der kaufmännische Geschäftsführer (Rendant) wahr. Bei Bedarf kann der Verband weitere Dienstkräfte einstellen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) oder einem anderen ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, ausgenommen der Verbandsvorsteher (Obersielrichter), erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes im jeweiligen Wahlbezirk eine jährliche Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an anberaumten Sitzungen und Versammlungen erhalten sie ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) erhält eine monatliche Vergütung.

(3) Die Beschlussfassung zu Abs. 2 obliegt dem Verbandsausschuss.

(WVG § 52)

## **§ 26 Haushaltsführung**

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.

(2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

## **§ 27 Haushaltsplan**

(1) Der Ausschuss setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen Verwaltungshaushalt (ordentlichen Teil) und bei Bedarf einen Finanzhaushalt (außerordentlichen Teil). Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, dass der Ausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im laufenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(WVG § 65)

## **§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Vorstand bewirkt solche Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt worden sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel aber im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand übernimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

## **§ 29**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Dem Prüfungsausschuss (sh. § 10 Abs. 2 Ziff. 2) obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung;
  - b) Prüfung der Verbandskasse;
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände;
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## **§ 30**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e. V. Hannover, ab.

## **§ 31**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 32**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

### **§ 33 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder zur Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Flächen, die nicht durch die Verbandsanlagen entwässert werden, sind beitragsfrei.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag in Höhe des für die Bemessung des Verbandsbeitrages maßgeblichen Hektarsatzes. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 64 NWG. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln (Anlage 3).
- (5) Die Stadt Emden zahlt für die regenkanalisierten Flächen einen mehrfachen Hektarsatz je Hektar. Für diese Flächen erfolgt keine Einzelveranlagung der jeweiligen Eigentümer durch den Verband.

(WVG § 30)

### **§ 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse sind die im Liegenschaftskataster aufgeführten Daten.
- (5) Das Beitragsverhältnis der Mitglieder wird in dem Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch) nachgewiesen.
- (6) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch) auf dem Laufenden.

### **§ 35**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 34 Abs. 1 entstanden sind.
- (5) Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) beantragt die Vollstreckung bei den zuständigen Gemeinden oder Städten.
- (6) Die Beiträge können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Beitragsschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Härteregelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

### **§ 36**

#### **Vorausleistungen und Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband in dringenden Fällen von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab erheben.

(WVG § 32)

### **§ 37**

#### **Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann im Falle des Notstandes die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke und im Bedarfsfall auch deren Besitzer zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich grundsätzlich nach dem Beitragsverhältnis gem. § 33. An der bisherigen Unterhaltungspflicht, die den Eigentümern oder Anliegern obliegt, wird nichts geändert.
- (2) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
- (3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verband den Inhalt fest.

(WVG §§ 28, 30)

### **§ 38**

#### **Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Der Verband kann Beiträge (Verwaltungskosten und Auslagen) für die Beteiligung in Verwaltungsverfahren und für Stellungnahmen, Auskünfte und andere Tätigkeiten erheben.
- (2) Näheres bestimmt die Haushaltssatzung. Alternativ hat der Verband die Möglichkeit, die Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten in einer Kostensatzung zu regeln.

### **§ 39**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Verbandsvorstehers (Obersielrichter), der Geschäftsführer oder Dienstkräfte zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

#### **§ 40 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher (Obersielrichter) zu unterzeichnen. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite unter <https://www.entwaesserungsverband-emen.de>. In den örtlichen Tageszeitungen Ostfriesischer Kurier, Ostfriesische Nachrichten, Ostfriesen Zeitung und Emders Zeitung wird durch eine Hinweisbekanntmachung auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

#### **§ 41 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

#### **§ 42 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend EURO) hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

#### **§ 43**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### **§ 44**

#### **Übergangsvorschriften**

Um den Wechsel der Mitglieder der Schaukommission (sh. § 7 Abs. 2) jährlich zu ermöglichen, werden in der Amtsperiode ab Inkrafttreten dieser Satzung zwei Mitglieder der Schaukommission für eine einmalige Amtszeit von drei Jahren (bis zum 31. Dezember 2026) vom Verbandsausschuss gewählt.

#### **§ 45**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1996 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Pewsum, den 27. Juni 2023

gez. Reinhard Behrends  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 4. Juli 2023, Az. I/10-150 63 5, erteilt worden.

Die Gewässerkarte (Anlage 1) sowie die Wahlbezirkkarte (Anlage 2) können beim Inneren Dienst, Kommunalaufsicht, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, beim Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland sowie beim I. Entwässerungsverband Emden, Jannes-Ohling-Straße 23, 26736 Emden nach vorheriger Terminabsprache während der jeweiligen Dienstzeiten kostenlos von jedermann eingesehen werden. Online einsehbar ist diese unter <https://www.entwaesserungsverband-emden.de>.

Aurich, 7. Juli 2023

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

**Anlagen zur Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden:**

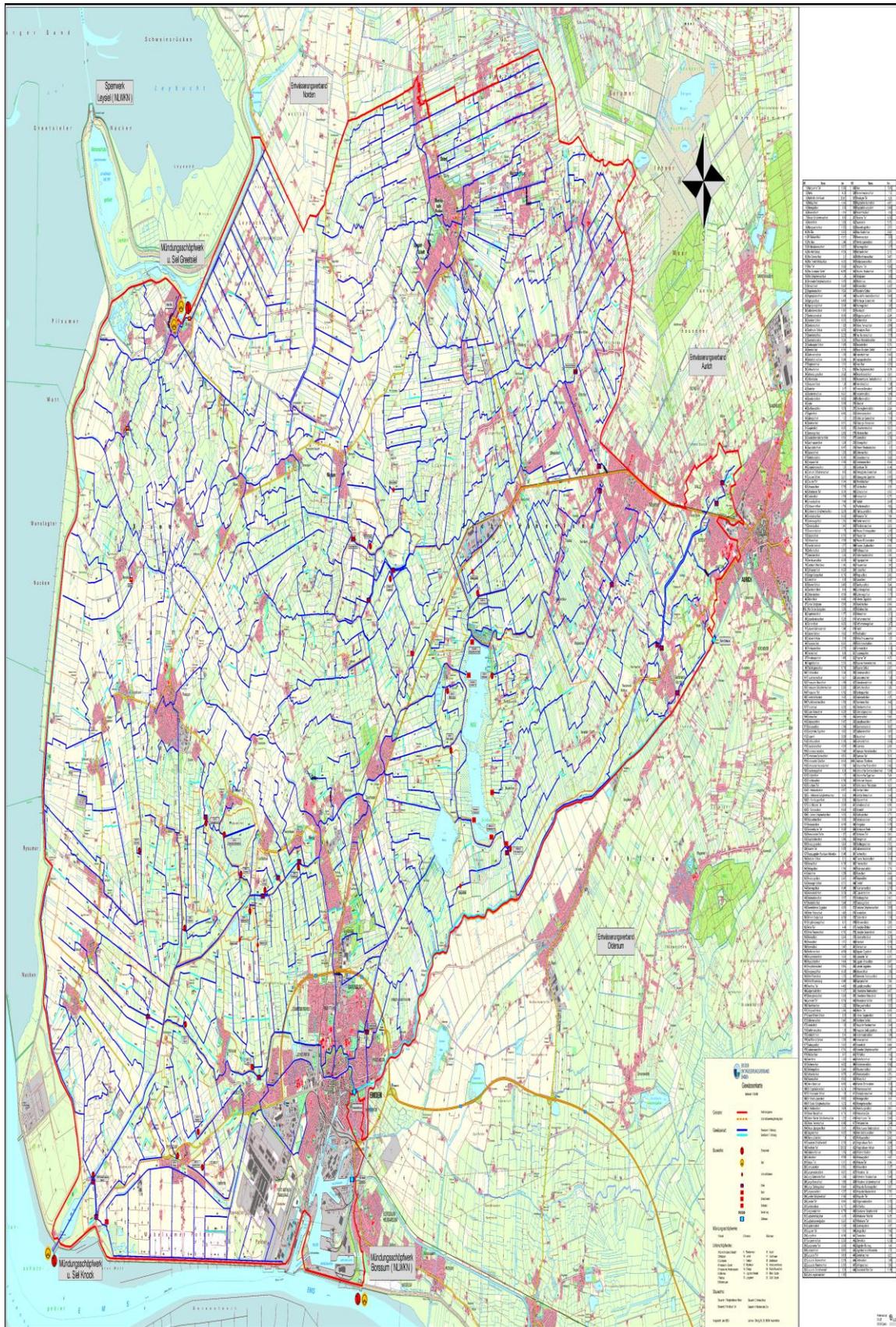
**Anlage 1: Gewässerkarte**

**Anlage 2: Wahlbezirkkarte**

**Anlage 3: Veranlagungsregeln**

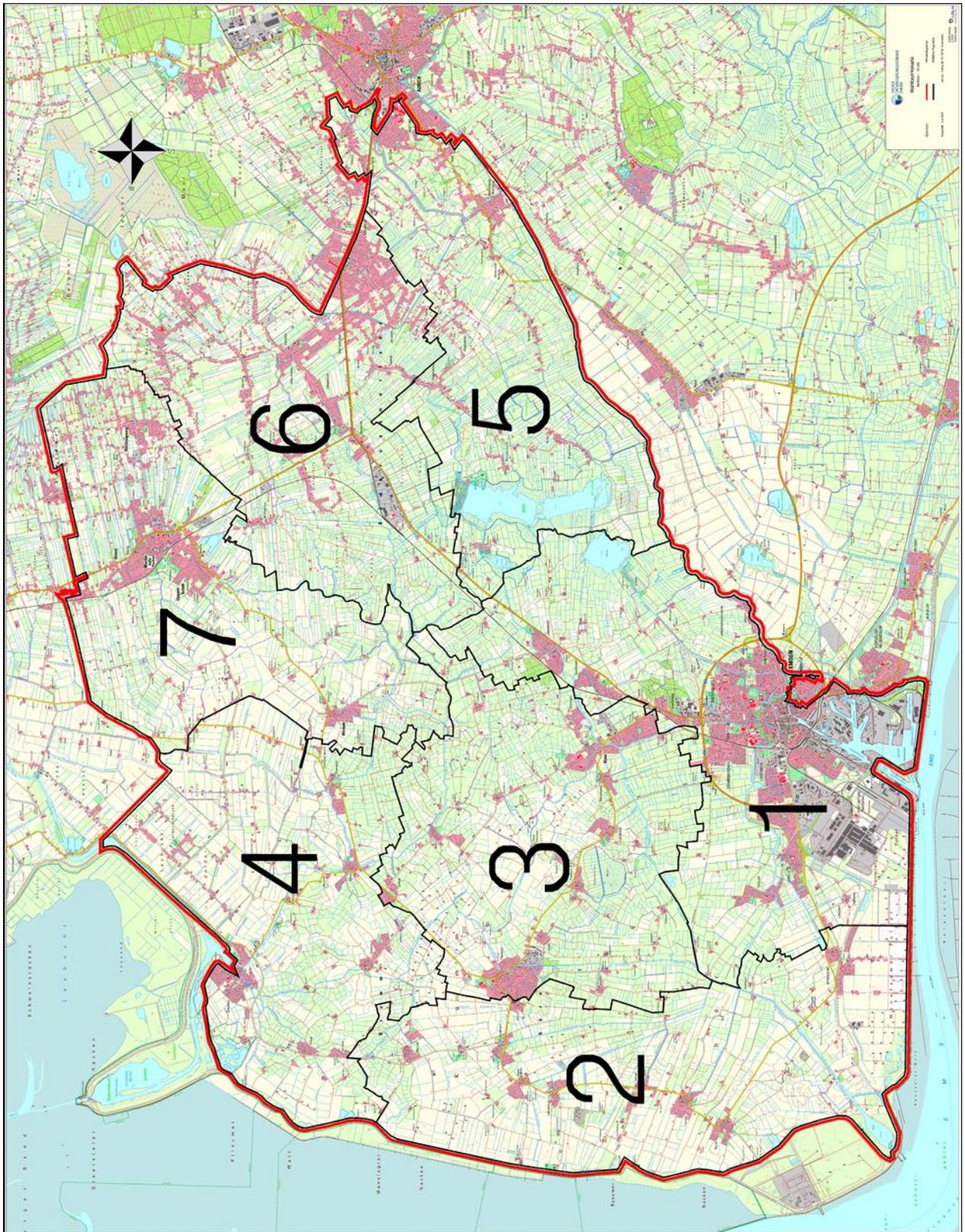
Anlage 1 zur Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 1. Januar 2024:

Gewässerkarte



Anlage 2 zur Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 1. Januar 2024:

Wahlbezirkkarte



## **Anlage 3 zur Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 1. Januar 2024:**

### **Veranlagungsregeln**

Aufgrund des § 33 Abs. 2 der Verbandssatzung wurden die nachstehenden Veranlagungsregeln vom Ausschuss am 27. Juni 2023 beschlossen.

Die Veranlagungsregeln treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Veranlagungsregeln vom 27. März 2012 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

#### **1. Gesetzliche und sonstige Grundlagen**

- 1.1 Wasserverbandsgesetz (WVG) §§ 1, 6, 58
- 1.2 Niedersächsisches Wassergesetz §§ 63, 64, 75
- 1.2 Verbandssatzung in der Neufassung vom 01. Januar 2024
- 1.3 Einrichtung des Liegenschaftskatasters
  - a) Nachweis der tatsächlichen Nutzungen
  - b) Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters
  - c) Nachweis und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständigen Katasterämter.

#### **2. Beitragsverhältnis, Hektarsatz und Beitrag**

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich wie folgt:  
Die Fläche wird mit dem ha-Satz multipliziert.

Dazu wird die Erschwernis addiert, welche sich aus der Multiplikation der Fläche mit dem Erschwernisfaktor und dem ha-Satz ergibt.

Liegt der Beitrag unter dem Mindestbeitrag nach § 33 Abs. 3 der Verbandssatzung, wird der Mindestbeitrag festgesetzt.

#### **3. Erschwernisse**

Als Erschwernisse sind solche anzusehen, die durch künstliche Änderungen des natürlichen Zustandes des Geländes und Gewässers verursacht worden sind.

**Die Erschwernisse solcher Art werden nach Maßgabe von Anlage 5 zu § 64 Abs.1**

**Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes veranlagt.**

Maßgeblich für die Veranlagung sind die Verhältnisse am 31.12. des vorhergehenden Rechnungsjahres und die zu diesem Zeitpunkt im Katasterbestand geführten Daten.

##### **3.1 Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen**

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte

2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

**aa) Leicht versiegelte Flächen:  
einfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430

Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung	Funktion 2510

	von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003

Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion *) Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauszustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Ohne Funktion *) Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Ohne Funktion *) Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.  Flächen von Bahnverkehr sind  - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Däm-	42010  Ohne Funktion *)

Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	men oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,  - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsf lächen).  Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich gepr ägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015  Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich gepr ägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016  Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

**cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich gepr ägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend	Funktion 1400

	Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006

Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250

Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.  Flächen von Bahnverkehr sind  - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,  - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsfelder).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

**Fußnoten:**

\*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Ver-

änderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

- c) Der Beitrag für eine in der Nummer 3.1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.